Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 4

Artikel: Zu einem politischen Prozess
Autor: Bretscher, W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-748346

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZU EINEM POLITISCHEN PROZESS

Während zwei Wochen hat der Prozess gegen die Urheber des Attentates auf den Sovietdelegierten *Worowski* die schweizerische Öffentlichkeit in Atem gehalten. Auch im Ausland ist das gerichtliche Nachspiel des Lausanner Mordes vom 10. Mai dieses Jahres mit Interesse verfolgt worden, wie die Teilnahme von Vertretern der europäischen Presse an den Verhandlungen im Kasino von Montbenon bewies. Das sensationelle Urteil, das vom Waadtländer Geschworenengericht am 16. November gefällt wurde, ist nicht dazu angetan, die durch den Prozess erzeugte Erregung so rasch abflauen zu lassen; denn man kann sich nicht leicht zufrieden geben mit diesem Verdikt, das Conradi und Polunin, den Mörder Worowskis und seinen Gehilfen, straflos ausgehen lässt für ihr Verbrechen, das seinerzeit eine sozusagen einmütige, wenn auch nicht gleichmäßig akzentuierte Verurteilung durch die öffentliche Meinung gefunden hat. Der Conradi-Prozess, der das ganze bolschewistische Problem aufrollte, ist durch seinen Ausgang erst recht zur politischen Angelegenheit geworden.

Die Erörterung der juristischen Natur des Delikts dürfte für die Erklärung des Umstandes, dass im Falle Conradi-Polunin die Politik mit der Rechtsprechung verquickt wurde, nicht von Wichtigkeit sein. Wesentlich ist dagegen, dass die Absichten der beiden Attentäter vor allem politische waren, wenn auch bei Conradi ein individuelles Rachebedürfnis mitspielte; und diese politische Seite des Verbrechens zu betonen, ja zu übertreiben, hat bekanntlich, schon lange vor dem Prozess, die russische *Sovietregierung* das Meiste beigetragen, indem sie durch die hier nicht näher zu qualifizierenden Noten Tschitscherins an den schweizerischen Bundesrat eine in phantastischen Proportionen gedachte « fascistische » Bewegung für das Attentat verantwortlich machte. Auch die schweizerische kommunistische Partei schlug diese Taktik ein mit ihren Angriffen auf die angeblich eine moralische Mitschuld am Tode Worowskis tragenden Behörden, und ließ nicht ab von der Wiederholung der haltlosen Behauptung, die Tat Conradis stehe in Zusammenhang mit dem Schritt, den einige Tage vor

dem Morde die waadtländische *Ligue Nationale* bei Woroswki getan hatte, um ihn als *indésirable* zum Verlassen des Landes zu bewegen. So entstand frühzeitig eine Erhitzung der Atmosphäre, in der sich der Conradi-Prozess zum Monstrum eines politischen Prozesses aufblähen konnte, der mit historisch-politischen Auseinandersetzungen und Polemiken den Gedanken an das zu beurteilende Verbrechen allzu oft übertäubte, die Rollen von Anklägern und Angeklagten manchmal seltsam vertauschte und statt Personen Weltanschauungen vor die Schranken forderte.

Dass die *Verteidiger* Conradis und Polunins versuchen würden, sich das politische Moment zunutze zu machen und die Angelegenheit vollständig auf diesen Boden zu stellen, war freilich vorauszusehen und von ihrem Standpunkte aus auch zu begreifen. Die politischen Motive der Attentäter mussten selbstverständlich bei der Entscheidung über die Strafbarkeit Berücksichtigung finden, und es lag nahe, dass die Verteidigung sie mit dem größtmöglichen Gewicht ausgestattet in die Wagschale des Urteils warf. Ihrem Bemühen leistete die *Gegenpartei*, das heißt die Vertreterschaft der Witwe und der Tochter Worowskis, sowie der durch die Kugeln des Attentäters verletzten Mitarbeiter des Sovietdelegierten, Ahrens' und Divilkowskis, wenn auch unfreiwillig Vorschub, und zwar schon durch die bloße Tatsache des Auftretens von nicht weniger als vier Anwälten, wovon dreien zum vornherein die parteipolitische Befangenheit an die Stirne geschrieben stand. Bedeutete übrigens eine kommunistische Zivilpartei nicht eine aufreizende *contradictio in adjecto?* Wie, Gegner des Privateigentums sollten an diesem Prozess private Interessen zu vertreten haben? ... Die *Angeklagten* ließen es ihrerseits auch nicht an der Hervorhebung des politischen Charakters ihrer Tat fehlen: sprach Conradi in seiner Einvernahme mit dem hochgereckten bleichen Fanatikerkopf stolz-bekennerhaft von dem Akt eigener Rechtsvollstreckung, den er beging, nachdem ihm kein Gerichtshof der Welt sein Recht gegenüber den bolschewistischen Räubern und Mördern verschafft habe, so brillierte der intelligente Polunin gar mit einer soziologisch fundierten Begründung des Kampfes gegen den Bolschewismus

durch das von ihm und seinem Freunde gewählte echt russische Mittel der « Propaganda der Tat ». Um die Signatur des politischen Prozesses zu vollenden, waren etwa siebzig *Zeugen* aufgeboten, von denen nur eine Minderzahl über das Verbrechen selbst auszusagen hatte, während die Übrigen Meinungen und Erlebnisse, die sich auf politische Zustände und weltgeschichtliche Vorgänge bezogen, zu produzieren bestimmt waren.

Hätten die *Geschworenen* die Fähigkeit besessen, sich über den leidenschaftlichen Subjektivismus, der die Argumente der Verteidigung und der Zivilpartei inspirierte, zu erheben und dem Wege zu folgen, den ihnen in magistraler Objektivität der Anwalt des Rechts, nicht der Parteiinteressen, Staatsanwalt Capt, wies, so brauchte man die Debatten über den Bolschewismus vom 5. bis 16. November im Gerichtssaale auf Montbenon nicht mit den gemischten Gefühlen zu betrachten, wie sie sich nach dem freisprechenden Urteil eingestellt haben. Conradi und Polunin, für ihren Rechtsbruch in einer dem Charakter der Tat und den unstreitig vorliegenden mildernden Umständen angemessenen Weise bestraft, hätten in ihre Gefängniszelle das Bewusstsein mitnehmen können, dass ihr Prozess, zu dem des Bolschewismus geworden, Widerstandskräfte gegen das ihnen verhasste System mobilisiert und Dämme gegen die trübe Flut aus dem Osten aufgerichtet habe, mit denen verglichen der Revolver des Attentäerts ein armseliges Kampfmittel ist; Schuld und Sühne und seelische Reinigung hätte so das Drama, als dessen tragische Helden Conradi und Polunin erscheinen, in sich geschlossen. Aber es ist im letzten Akt nicht zur Katharsis gekommen, und so bleibt ein sehr bitterer Rest aus diesem Prozess, der das Primat des Rechts über die Gewalt hätte proklamieren sollen. Es ist vielleicht richtig, dass die Jury durch das Stimmenverhältnis, mit dem sie — ohne rechtliche Wirkung — die Schuldfrage bejahte (fünf Ja, vier Nein), die Tat Conradis und Polunins moralisch verurteilt hat; aber diese Auslegung des Wahrspruches versöhnt nicht mit der Straflosigkeit, die von einer Minderheit der Geschworenen ausgesprochen wurde zugunsten zweier Männer, die sich bereit erklärt hatten, die Verantwortung für ihr Handeln auf sich zu nehmen.

Wenn dies mit aller Deutlichkeit gesagt werden muss, so ist man indessen auch verpflichtet, den Männern, die nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Spruch gefällt haben, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie waren vor eine heikle und schwierige Aufgabe gestellt, die ihr Vermögen vielleicht überstieg: *au-dessus de la mêlée* zu richten über eine Tat, deren Verflechtung mit dem gewaltigen historischen Geschehen der jüngsten Vergangenheit und selbst der Gegenwart eine isolierte Betrachtung fast unmöglich machte. Wer dem Prozesse vom Anfang bis zum Ende beigewohnt hat, kennt genau die Faktoren, die auf die Urteilsbildung der Geschworenen bestimmend eingewirkt haben. Da war einmal der nicht unsympathische Eindruck, den die beiden Angeklagten, als Opfer des Bolschewismus Mitgefühl weckend, durch ihre unbeirrbare mutige Haltung hervorriefen. Dann die ungeschickte Strategie der Zivilpartei, deren Zeugen teilweise einem nur zu begründeten Misstrauen begegneten. Die ehemaligen « weißen » Generäle, die den Gang nach Canossa-Moskau angetreten hatten, der frühere Minister Koltschaks, Klutschnikow, mit dem scheuen, ausweichenden Blick, heute als Salon-Oppositioneller ein Propagandarequisit der Sovietregierung, die Anhänger der Dritten Internationale, Maffi und Rappoport, zur Apologie des Kommunismus nach Lausanne berufen, sie alle erschienen mit dem Bolschewismus zu liiert, als dass ihre Aussagen den Wert unbefangener Zeugnisse gewinnen konnten, und auch den Depositionen anderer Zeugen über den « *weißen* » *Terror* fehlte es an unmittelbarer Überzeugungskraft. Mochte sogar ein Barbusse in begeisterten Worten die russische Revolution, die Sovietregierung und die Dritte Internationale feiern, wie es in dem schriftlichen Zeugnis des Kommunist gewordenen französischen Schriftstellers geschah — seine abstrakten Ideengebilde verblassten vor der körperlichen Erscheinung aller jener Zeugen, die in nicht enden wollendem Defilee aus eigenster Erfahrung über die Schrecken des « *roten* » *Terrors* berichteten. Unter ihnen befand sich jene russische Krankenschwester, die von den durch die bolschewistischen Henker vollzogenen Hinrichtungen erzählte und auf die spinöse Frage des ihr zusetzenden Anwalts der Zivilpartei, ob die Opfer der Sovietjustiz

Schuldige oder Unschuldige gewesen seien, die schlichte Antwort gab: «Das weiß ich nicht!» Wog die Aussage einer solchen Zeugin, die nur die leidenden, gemarterten und haufenweise getöteten Menschen gesehen hatte, ohne nach einer politischen «Schuld» zu fragen, in ihrer tiefen Menschlichkeit nicht ein halbes Dutzend kommunistischer Vorträge auf? Und die Berichte der *Russlandschweizer*, der engern und weitern Landsleute der Männer auf der Geschworenenbank, die der Bolschewismus um die Früchte ihrer Lebensarbeit betrogen hatte, der in trockenem Amtsstil geschriebene Rapport über die Ausraubung der schweizerischen Gesandtschaft in Petersburg — ist es verwunderlich, dass diese Dokumente die schweizerischen Volksrichter viel mehr interessierten als die Ausschreitungen der «weißen» Truppen Koltschaks, Denikins usw. im Bürgerkriege mit den Bolschewisten?

Es war mehr als taktisches Ungeschick, was die Zivilpartei an den Tag legte, indem sie einen dieser Russlandschweizer zu einer das Verbrechen Conradis und Polunins billigenden Äußerung provozierte, um ihn nachher strafrechtlicher Verfolgung auszuliefern; sie bewies damit außer einer totalen Verkennung des Empfindens der Volkspsyche gegenüber den Opfern des Bolschewismus soviel eigene Fühllosigkeit und abstoßende Missachtung des Unglücks, dass sich nach dem Zwischenfall Croisier fast spürbar ein luftleerer Raum um die Anwälte der Zivilpartei legte und ihnen der Kontakt mit der Gruppe der bodenständigen neun Männer auf der Geschworenenbank rettungslos verloren ging. Mit *diesem* Gegner hatte die Verteidigung kein schweres Spiel; der Eindruck, den die Aussagen ihrer Entlastungszeugen machten, konnte durch die eintägige Anklagerede Auberts gegen den Bolschewismus kaum überboten werden. Sie verstand sich jedenfalls darauf, die richtigen Saiten im unkomplizierten Gemüt der Geschworenen anzuschlagen, ohne sich durch übertriebene Skrupelhaftigkeit in der Wahl der Argumente behelligen zu lassen. So trug sie trotz der Schwäche ihres rechtlichen Standpunktes auch den Sieg über die *Staatsanwaltschaft* davon, die sich nach Kräften bemühte, das wuchernde Rankwerk der politisch gefärbten Behauptungen, Bewertungen, Anklagen und Recht-

fertigungen zurückzuschneiden und die Aufmerksamkeit der Geschworenen auf die Tat zu lenken, die ihrem Spruche unterstand. Dass der packende Appell des Generalstaatsanwalts, sich auf die fundamentalen Grundsätze unserer Rechtsordnung zu besinnen und die menschliche Gemeinschaft gegen anarchische Tendenzen zu schützen, nicht eine ausgesprochene und entscheidende Mehrheit der Geschworenen überzeugte, liegt an dem dominierenden Walten von Sentiment und Ressentiment in diesem Prozesse; ein Teil der Volksrichter war nicht imstande, die Idee der Verwerflichkeit des Delikts der Angeklagten von der Vorstellung der riesenhaften Blutschuld des Bolschewismus loszulösen, und ihr gewissermaßen mit Quantitäten rechnendes Erwägen der Schuldfrage ließ sie die Straflosigkeit der Ermordung Worowskis als geringfügige Kompensation der tausend ungesühnten Verbrechen des Regimes, dem dieser Sovietführer angehörte, auffassen.

Eine bedauerliche Abirrung vom Recht, ein Fehlurteil, gewiss, das zu tadeln alle berufen sind, die im Recht den Leitstern sehen, auf den unser Volk, die ganze Welt den Blick richten muss, um einen Ausweg aus den Wirrnissen der Zeit zu finden. Aber sind auch die Vertreter des Systems, gegen das Conradi und Polunin mit ihrer Tat revoltiert haben, legitimiert, in den Chor der Kritik einzustimmen, sie, die ein Weniges nur von dem ernten, was sie an Drachenzähnen des Hasses gesät haben?

Diese Frage stellen heißt nicht, der Prätension der Verteidiger Conradis und Polunins zustimmen, wonach das Waadtländer Geschworenengericht ein Urteil über den Bolschewismus zu fällen berechtigt war. Denn die einzige zuständige Instanz für ein solches Urteil ist die Geschichte, und sogar *ihr* Verdikt lautet nicht immer eindeutig. Es ist auch nicht richtig, wenn aus der Freisprechung der Mörder Worowskis der Schluss gezogen wird, dadurch sei eine bestimmte Form des künftigen Kampfes gegen den Bolschewismus sanktioniert worden. Der Prozess in Lausanne hat das Problem, wie sich Europa zu Sovietrussland einstellen und wie es sich allenfalls mit diesem Regime abfinden soll, nicht lösen können. Doch die *moralische Grenzscheide* zwischen der bolschewistischen Tyrannis und

dem Westen verwischen zu lassen, dazu darf uns keine noch so begründete Kritik am Lausanner Urteil verführen. Gerade deshalb, weil noch nicht die Stunde objektiver geschichtlicher Betrachtung gekommen ist, weil wir noch nicht meditieren können, sondern handeln müssen angesichts der aus dem Osten drohenden Gefahr, gilt es Front zu machen gegen die Ausbeutung des Verdikts von Lausanne für die Zwecke einer Bewegung, zu deren Abwehr — das hat der Prozess auf Montbenon wenigstens unmissverständlich gezeigt — uns die Sorge um die elementarsten Kulturgüter verpflichtet.

ZÜRICH W. BRETSCHER

SINN UND AUFGABEN DER SCHWEIZ

GEDANKEN EINES AUSLANDSCHWEIZERS

„Sinn und Aufgaben" — zwei so eng miteinander verknüpfte Begriffe, dass sie fast als Tautologie anmuten. Beide bedingen sich jedenfalls gegenseitig. Denn vom Standpunkt historischer Entwicklung hat ein politisches Gebilde nur einen „Sinn", solange es Lebensaufgaben zu lösen befähigt ist; und nur durch Stellung solcher den Lebenserfordernissen entquellender Aufgaben verleiht andrerseits die Geschichte den staatlichen oder sozialen Gestaltungen nach Form und Inhalt ihren „Sinn". Im gegenteiligen Falle erweisen sie sich als ihres Sinnes entkleidet. Daher, historisch geschaut, erscheint ein Staatswesen seines „Sinnes" und damit seiner Daseinsberechtigung verlustig, sobald es keinerlei derartige Aufgaben mehr vor sich sieht oder nicht mehr den Beruf zu deren Lösung in sich spürt. Wehe jedem Lande, dem das Verständnis für seine Aufgaben abhanden kam; das also in sich selbst — wenn auch ohne klares Bewusstsein dafür — „sinnlos" wurde!

Ich glaube in meinem frühern Aufsatz erwiesen zu haben, dass die große Mission der Schweiz in der Vorkämpferschaft zur Erlangung voller Freiheit vom mittelalterlichen Feudalismus gelegen hatte, sowie anschließend daran in der Schaffung einer tief verwurzelten, aus der Urgemeinde als der politischen Keimzelle ersprießenden und sich nach oben hin zu höheren Organen